

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

112 (20.4.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchem das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 112.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [20. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ißlein, Kuenzer, Mathy, Hindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Das erste Abonnement der Landtagszeitung schließt mit der Nummer 125. Wir eröffnen deshalb ein zweites Abonnement unter den nämlichen Bedingungen wie das erste.

Die Abonnenten werden daher ersucht, ihre Bestellungen recht zeitig bei den betreffenden Postämtern zu machen, damit die Zusendungen nicht unterbrochen werden; in Karlsruhe wird bei Malsch und Vogel bestellt; auch kann die Landtagszeitung auf dem Wege des Buchhandels von denselben bezogen werden.

Unser Blatt wird, wie bisher, die wichtigen Vorlagen, Berichte und Verhandlungen vollständig mittheilen, und, außer der versprochenen Nummernzahl, die erforderlichen Beilagen gratis liefern. Das erste auf 125 Nummern oder 62½ Bogen festgesetzte Abonnement enthält jetzt schon mit der 110. Nummer 65 Bogen.

Die Verhandlungen über das Strafverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Geschworenengerichte, Pressfreiheit, Redefreiheit im Ständesaale, Gerichtsorganisation, Strafgesetz, Eisenbahnwesen, Kapitalsteuer, die Beratungen über das Budget, Wiesenkulturgesetz, Ackerbauschulen und andere wichtige Gegenstände werden in der Fortsetzung der Landtagszeitung ihre Stelle finden.

Das hie und da verspätete Erscheinen einer oder der andern Nummern hat seinen Grund — leider — in Verhältnissen, welche außerhalb der Grenzen unserer Macht liegen. — Es wird übrigens, wie bisher, so auch ferner die Redaktion nicht müde werden, diesem Uebelstande mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

51ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 19. April 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

Folgende Eingaben werden vorgelegt, durch das

Präsidium: 1) Petition des Gemeinderaths der Stadt Meersburg, die Erbauung eines Nothhafens zum sicheren Anlanden der Dampfschiffe zu Meersburg auf Kosten des Staats; diese Petition wird von dem Uebergeber, wegen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes für den Verkehr auf dem Bodensee, der besondern Beachtung der Kammer empfohlen; 2) Petition der Rechtsanwälte an den Untergerichten, den Entwurf der Gerichtsverfassung betr.; durch die Abgeordneten

Schaff: Petition der Stadt Mosbach und der Gemeinden der Umgegend, Einführung von Collegialgerichten erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

Richter: 1) Petition mehrerer Bürger des Amtsbezirks

Achern um Pressfreiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Schwurgerichten, Verantwortlichkeit der Minister, Wehrsystem und Gewerbeordnung; 2) Petition der Gemeinde Achern und der Gemeinden des Kapplerthals, Herstellung einer Verbindungsstraße mit Württemberg betr.;

v. Ißlein: 1) Petition der Bürgermeister aus den Amtsbezirken Vorberg, Krautheim, Gerlachsheim und Tauberbischofsheim, um Aufhebung der Immobilienaccise und der Werthtare bei Inventarien und Theilungen; 2) Petition um Aenderung in den Erneuerungswahlen der Bürgermeister;

Bissing: Petition der vereinigten Zünfte der Stadt Heidelberg, mit circa 350 Unterschriften, wegen Einführung einer Gewerbeordnung; — er beantragt, sie an die betreffende Commission zu verweisen, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit derselben wegen ihrer Gründlichkeit und trefflichen Abfassung;

Bader: Bitte der Stadtgemeinde Radolfszell, Errichtung einer Staatsstraße von Engen nach Radolfszell betreffend;

Leiblein: Bitte vieler israelitischen Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises, um bürgerliche Gleichstellung mit den Christen;

Vassermann: 1) Bitte mehrerer Bürger zu Soelbach, um ein Gesetz über Bestrafung der Wahlbestechungen, insbesondere bei Deputirtenwahlen; 2) Bitte des Dr. A. Heinrich um Untersägung;

Welte: Bitte der Gemeinden Friedingen, Bayern a. A., Volkertshausen und Nach, um Aufnahme einer Straßens- trecke in den Straßensverband.

Zittel überreicht eine Adresse von einer Anzahl von Bürgern der Stadt Endingen. Die Unterzeichner sprechen darin aus, wie sie aus den bisherigen Kammerverhandlungen sich überzeugt haben, mit welcher Festigkeit und Beharrlichkeit die Vertreter des Volkes an der dem Volke so theuer gewordenen Verfassung festhalten, und gegen alle Eingriffe sie vertheidigen. Sie sprechen denselben ihren Dank, ihre Achtung und ihr Vertrauen aus, und glauben ihnen dies für die vielen Angriffe, die sie zu erdulden, und die vielen Opfer die sie zu bringen haben, schuldig zu seyn. -- Der mit der Uebergabe beauftragte Abgeordnete bemerkt dabei, daß ihm die Unterzeichner noch weiter empfohlen haben, den Umstand zur Sprache zu bringen, daß in den Gemeinden ihres Amtsbezirktes die Unterzeichnung solcher Adressen an die zweite Kammer bei fünf Gulden Strafe verboten worden sei, und er geht zur Würdigung dieses Verbots auf das Zustandekommen dieser Adressen zurück. „Ich habe zuerst eine solche aus dem Wahlbezirke, dessen Vertreter zu seyn ich die Ehre habe, der hohen Kammer vorgelegt, und bald hernach ist durch den Abg. Richter eine solche aus den Gemeinden Ober- und Niederhausen überreicht worden.

Ihre Entstehung ist leicht erklärlich. Es hat etwas von gewissen Conferenzbeschlüssen unter dem Volke transpirirt, und vielleicht dachten sich die Leute noch mehr darunter, als wirklich daran ist. Damit wurden gewisse Aeußerungen von der Regierungsbank in der Kammer und endlich das bekannte Rescript des Staatsministeriums in Verbindung gebracht. Dies Alles war hinlänglich geeignet, viele Männer aus dem Volke, welche sich lebhaft für unsere öffentlichen Angelegenheiten interessiren, mit gegründeten oder ungegründeten Besorgnissen zu erfüllen, und darin lag die Veranlassung zu diesen Adressen. Nun erschien in der Freiburger Zeitung eine Erklärung von 17 Bürgermeistern des Amtsbezirktes Kenzingen, in welcher sie nicht nur jene Adresse der Bürger von Ober- und Niederhausen im gehässigsten Lichte darstellten, sondern auch den einzigen Theil der Kammer, den sie die Opposition zu nennen beliebten, wahr-

haft in den Koth herabziehen, und zwar war die Abfassung so, daß die Erklärung als im Namen der Bürgerchaften abgegeben erschien.

Während diese Erklärung in sämtliche Zeitungen, welche als Organe der Regierung gelten, übergieng, erschien das oben erwähnte Verbot des Unterschreibens von Adressen an die Kammer. Dadurch war den Bürgern die Möglichkeit abgeschnitten, dem geschmähten Theile der Kammer zu sagen, daß sie in das Urtheil ihrer Bürgermeister nicht einstimmen, und, in sofern das Verbot auf eine ergangene Verordnung wegen Sammelns von Unterschriften sich gründete, überhaupt auch jede gemeinsame Gegenerklärung durch die Presse. Sie mußten auch um so mehr sich gekränkt fühlen, da der bisherige Gebrauch für die Zulassung solcher Adressen spricht. Ich war selbst vor zwei Jahren Bericht- erstatter über mehrere derartige Adressen; sie wurden alle von der Kammer angenommen, und es ist Niemand eingefallen, die Unterzeichner um fünf Gulden zu strafen. Man meint immer, durch solche Verbote, Aufregungen verhüten zu müssen; aber man erreicht gerade den entgegengesetzten Zweck. Ich war vor Kurzem in dem Bezirke Eitenheim, woher die erste und zwar weit mehr auf Besonderheiten eingehende Adresse, als die vorliegende, gekommen ist, und ich versichere Sie, meine Herren, es wird kein Mensch im Stande seyn, auch nur eine Spur von Aufregung in diesem Bezirke in Folge dieser Adresse nachzuweisen, und doch hatte dort die Behörde die Sache ungehindert ihren Gang geben lassen. Dagegen haben die Maßregeln im Bezirke Kenzingen offenbar vielfache Mißstimmung und Mißhelligkeiten zwischen Bürgermeistern und Gemeindegürgern hervorgerufen. Und am Ende läßt sich mit solchen gehässigen Verböten nicht einmal Etwas ausrichten, wie Sie an der hier vorliegenden, trotz des Verbotes zu Stande gekommenen Adresse sehen. Sie enthält ungefähr 40 Unterschriften; der Hr. Abgeordnete des Bezirktes Kenzingen wird, wenn er die Namen ansehen will, es bezeugen, daß sie den angesehensten Bürgern der Stadt angehören. Die Unterzeichner wollten nur die Unterschriften solcher Männer, welche mit dem Gange der Kammerverhandlungen wirklich bekannt und fähig waren, sich ein Urtheil darüber zu bilden, sonst wäre es leicht gewesen, eine große Anzahl beizubringen. Diese Männer waren überzeugt, daß sie in ihrem Rechte seien, und sie lassen sich das nicht um 5 fl. abkaufen. Sie wollten die Erklärung ihres Bürgermeisters gegen den einen Theil der Kammer nicht stillschweigend als die ihrige gelten lassen. Sie sehen also, daß solche Maßregeln zur Unterdrückung der freien Aeußerung der Bürger nicht nur äußerst gehässig und aufregend, sondern auch geradezu un-

wirksam sind, und es ist daher sehr zu wünschen, daß die Regierungsbehörden gänzlich davon absehen.“

N o m b r i d e vertheidigt die Bürgermeister des Amtsbezirks Ettenheim, als hätten sie etwas so ungeheuer Ungerechtes gethan; so wie man jedem Bürger das Recht vindicire, durch Petitionen an die Kammer seine Ansicht geltend zu machen, um so mehr müsse Jedem zustehen, die öffentlichen Blätter dazu zu benützen, seine Billigung oder Mißbilligung öffentlich kund zu geben. (B a u m einfallend: Mit Censur und ohne Censur!) — Von einer Mißstimmung im Amte Kenzingen wisse er Nichts. (Zittel: In einzelnen Gemeinden.) — Auch hievon wisse er Nichts.

Der P r ä s i d e n t zeigt folgende Commissionswahlen an:

Für Begutachtung der Motien des Abg. M a r t i n, ein Wiesenkulturgesetz betr., sind gewählt: Herrmann, Reichenbach, Dahmen, Löffler, Hundt. Für die Bitte um einen Gesetzentwurf, die Errichtung von Ackerbauschulen betr.: Bogelmann, Mehger, Meier, Zittel, Blankenhorn-Krafft. Für die Bitte um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung: Martin, Lenz, Rettig, Mathy, Schmidt.

Auf den von Mehreren unterstützten Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft beschließt die Kammer die Verstärkung dieser drei Commissionen durch je zwei Mitglieder.

Die Kammer genehmigt ferner die von dem Secretariat verlesene Adresse, wodurch die erste Kammer von den diesseitigen Beschlüssen in Betreff der Anerkennung der vorgelegten Rechnungsnachweisungen in Kenntniß gesetzt werden soll.

Die Tagesordnung führt auf die Erstattung der Berichte der Abg. Rettig und Baffermann, das Budget des Ministeriums des Innern betr., deren Voraudruck beschlossen wird.

Der Bericht des Abg. Weller über den Vertrag mit dem Steuerverein Hannover-Oldenburg wird als für Vorlage in öffentlicher Sitzung nicht geeignet, in geheimer Sitzung verlesen werden.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Commissionsberichts (Nr. 1.) über Tit. I.—VIII. des Entwurfs einer Strafproceßordnung; erstattet von dem Abg. Welcker.

Derselbe sagt im Wesentlichen folgendes:

Die allgemeinsten Gesichtspunkte über diesen Gegenstand sind nicht bloß uns Allen bekannt und in unserer Mitte oftmals verhandelt worden, es hat sich darüber auch bei uns bereits eine glückliche Uebereinstimmung des Urtheils gebildet. Ueber eine vollständige Trennung der Justiz von der Administration auch für die unterste Instanz und für das Untersuchungsverfahren, über Deffentlichkeit,

Mündlichkeit und Anklageverfahren, über die Leitung, die gerechte Controle und die Entscheidung der Strafproceße durch collegiale Gerichte, so wie über die unvermeidliche Gleichzeitigkeit einerseits der Beseitigung jeden Rests von Tortur und Inquisitionszwang, von außerordentlichen und Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlosprechung, andererseits der Zulassung der Verurtheilung nach Indizienbeweisen, — hierüber wird wahrscheinlich selbst in der hohen Kammer eben so wenig, als in unserer zahlreichen Commission, auch nur Eine widersprechende Stimme sich vernehmen lassen.

Mit den positiven Hauptgrundlagen des vorliegenden Entwurfs einer Strafproceßordnung und ihrer ersten acht Titel, worauf sich dieser Bericht zu beschränken hat, stimmen wir also nach dem Bisherigen nicht bloß unter uns überein, sondern ebenso auch mit unserer hohen Regierung, welcher wir den würdigsten Dank für ihre Erfüllung lang gehegter Wünsche durch unsere Bemühung, ihr Werk nach Kräften zu vervollkommen, zollen werden. Ebenso vertraue ich auch auf eine gleiche Uebereinstimmung in dem allgemeinsten Grundsatz, welcher die drei neuen Gesetzbücher unter sich verbinden und gemeinschaftlich beherrschen, ja bei der Verathung jeden einzelnen Artikels uns leiten muß, wenn wir in diesen unermesslich wichtigen Haupttheilen der Gesetzgebung ein Werk gründen wollen, harmonisch und folgerichtig in sich, würdig der großen Anforderungen und Erwartungen und der Achtung unserer Mitbürger und Zeitgenossen, dauernd und von segensreicher Wirksamkeit.

Dieser allgemeinste, folgenreichste Grundgedanke aber besteht in der Gerechtigkeit, in der wahren, ihrem Ursprung nach sittlichen, ihrer Gestalt nach aber selbstständigen oder juristischen, ihrer Durchführung nach zugleich volksmäßigen, freien und öffentlichen Gerechtigkeit. Es enthält dieser große Grundsatz ein ganzes System und er führt in Allem zum geraden Gegensatz von demjenigen Prinzip und System, welche nun seit drei Jahrhunderten durch Einfluß der fremden Rechte, der kanonischen Ketzer- und Hexenverfolgung und Inquisitionen, der geheimen und unvolksmäßig gewordenen Gerichte und Juristen und des Regierungsdespotismus, gerade alle jene Verkehrtheiten erzeugten, die in den neuen Entwürfen mit uns unsere Regierung verwirft, mit so vielen und so großen Verkehrtheiten, daß sie die übrig gebliebenen besseren Grundsätze unseres gemeinen Rechts und den früheren Ruhm deutscher Gerechtigkeit verhüllten, das Vaterland schändeten und seine Freiheit unterdrückten.

Es besteht dieser verkehrte Grundsatz in einem l i s t i-

gen, ungerechten, heimlichen Krieg gegen die strafrechtlich Verfolgten. Derselbe begründet ein System, welches durch Gesetz, Gericht und Verfahren in Straf- sachen nicht die gerechte Austilgung nur der wahren, erwiesenen, rechtlichen Schuld eines ehrlich angeklagten und unparteilich gerichteten Mitbürgers, sondern, mit Unterordnung der Gerechtigkeit unter die Politik oder Leidenschaft der Macht, deren Feinde zur allgemeinen Furchterweckung oder zur Befriedigung der Rachsucht feindselig verfolgt. Dieses System heiligt dann, wie uns die reichsten und betrübendsten, naheliegendsten Erfahrungen zeigen, sobald es einmal Eingang gefunden hat, und wenn es alsdann auch durch die Hand wohlmeinender Beamten ausgeübt wird, für seinen Zweck, für einen möglichst vollständigen und erfolgreichen Mechanismus des sicheren kriminellen Habhaftwerdens und Vernichtens der verfolgten, angeschuldigten Feinde zuletzt auch die ungerechtesten Mittel. Es erschrickt endlich selbst vor den vieljährigsten, martervollsten Kriminalinquisitionen und vor Torturen aller Art, vor Verurtheilung ohne Schuldbeweis nicht mehr.

Verabscheuen wir nun ernstlich die Grundsätze und das System selbst, so werden wir um so sorgfältiger auch in jedem einzelnen vorkommenden Punkte seine leider noch übrig gebliebenen Consequenzen auszutilgen suchen. Dieselben schwächen, auch wenn sie vielleicht Diesem und Jenem noch so bequem, klug berechnet und mechanisch nützlich scheinen könnten, um leichter alle Verbrechen entdecken, verhindern und strafen zu können, dennoch nur die Reinheit unseres offenen Gerechtigkeitsystems, seine moralische Achtung und Kraft. Dabei aber verliert man, ohne die ganze Folgerichtigkeit und Kraft des schlaunen heimlichen Kriegsystems, zugleich auch dessen Wirksamkeit. In der ganzen Welt ist nichts unpraktischer, wie Inkonsequenz und Halbheit, nichts kräftiger, wirksamer und dauernder, als Folgerichtigkeit.

Irgend vollständiger Erfolg ist freilich in dieser irdischen Welt keinem Systeme gegönnt. Alle Verbrechen wird auch das gerechteste System eben so wenig wie jenes Kriegsystem, verhindern, entdecken, bestrafen. Aber die Gerechtigkeit und ihre Achtung, die können wir durch treues, juristisch-gewissenhaftes Bemühen, alle ihre Forderungen zu erfüllen, und auch nicht eins ihrer Gesetze wissentlich unter die Füße treten zu lassen, kräftig und siegreich in's Leben rufen.

Dieses ist zugleich der einzige Weg in der Gesetzgebung, zumal in diesem so wichtigen und schwierigen Theil derselben, ihre schwierigste Aufgabe zu lösen. Dieses ist die

überall die wahren Interessen des Staates mit denen der Bürger, die Achtung der Regierung mit der Achtung der bürgerlichen Freiheit zu vereinigen.

Trefurt: Ich müßte wirklich bedauern, wenn es den Anschein gewänne, als ob alle Mitglieder der Commission, also namentlich auch ich, gerade in derselben Weise den Werth der bisherigen Gerichtsverfassung, den Werth des Princips und des Systems, das dem bisherigen Verfahren zu Grunde liegt, würdige, wie es der Berichterstatter gethan hat. Ich würde mich veranlaßt gesehen haben, schon in der Commission auf Beseitigung dieses Anscheins anzutragen, wenn ich nicht die Uebung geachtet hätte, daß man dem Recht freier Darstellung, gegen den Willen des Berichterstatters, nicht entgegentritt, da sich in der Diskussion selbst Gelegenheit zur Geltendmachung abweichender Ansichten gibt.

Eine Stelle, die mir etwas anstößig scheint, veranlaßt mich zu diesen Bemerkungen, und zwar die Worte, welche in Vergleich mit dem Princip und dem System, welches dem jetzt vorgeschlagenen Verfahren zu Grunde liegt, einen tadelnden Rückblick auf das System des bisherigen Verfahrens enthalten. Offen muß ich sagen, dieses ist gar nicht anders möglich: — wenn das alte so gut wäre, wie das neue, so würden wir dieses gar nicht brauchen. Die Stelle ist folgende: „Es besteht dieser verkehrte Grundsatz“ bis zu „ungerechtesten Mittel.“

Ich kann nicht glauben, daß es dem Hrn. Berichterstatter baarer nüchterner Ernst mit dieser Anschulldigung des bisherigen Verfahrens sei. Wenn er sagt, der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, des Inquisitionsverfahrens, bietet mehr Blößen dar, als der Grundsatz der Oeffentlichkeit und des Anklageverfahrens, mehr Blößen, die von der menschlichen Leidenschaft, von Gewalt, Despotismus und dergleichen Verirrungen des menschlichen Geistes mißbraucht werden können, — darin stimme ich ihm vollkommen bei. Allein wenn er sagt, „das Prinzip selbst ist ein ungerechtes, nicht mit dem Verbrecher war das System im Krieg, sondern mit dem Feinde der Macht, im Interesse der Herrschsucht, Leidenschaft und Rachsucht waren seit drei Jahrhunderten die Richter im Kampf,“ — so kann diese Sprache dem Herrn Berichterstatter unmöglich Ernst seyn, sondern ich glaube nicht anders, als er hat in der superlativsten Hyperbel einfache Sätze aussprechen wollen.

(Schluß folgt.)